

Vereinsstatuten "PoleBunker"

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1.

Unter dem Namen "PoleBunker" besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2.

Der Zweck des Vereins:

- Sportliche Betätigung in Gruppen
- Vermittlung von Pole Fitness für Anfänger und Fortgeschrittene
- Gemeinsame Aktivitäten im Vereinslokal
- Ausserordentliche Aktivitäten ausserhalb des Vereinslokals

Art. 3.

Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort des Vereinspräsidenten.
Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Organisation

Art. 4.

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 5.

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Art. 6.

Die Mitgliedschaft steht allen Personen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe / Veröffentlichung eines Informationsblattes für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.



Art. 7.

Der Verein besteht aus:

- Gründungsmitglieder
- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder (haben bei der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht)

Art. 8.

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand (Unterschrift zu Zweien) entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder, eine Aufnahme von neuen Mitgliedern ist immer auf den ersten eines Monats möglich.

Art. 9.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt:** Der Austritt kann zu jeder Zeit des Jahres in schriftlicher Form an den Vorstand gerichtet werden. Erfolgt ein Austritt im laufenden Monat so tritt er auf Ende des Folgemonats in Kraft.
- Ausschluss:** Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt sowie die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Monaten) nicht bezahlt. Der Ausschluss wird diesem schriftlich mitgeteilt und gilt sofort ohne Anspruch auf eine Rückvergütung von bereits bezahlten Beiträgen. Eine Rekursmöglichkeit an der Mitgliederversammlung besteht für das auszuschliessende Mitglied nicht.
- Tod des Mitglieds**

Art. 10.

Die Mitglieder haben sich selbst genügend gegen Unfall zu versichern. Der Verein schliesst bei einem Unfall, während der Aktivität im Verein, jegliche Unfallhaftung aus.

Mitgliederversammlung

Art. 11.

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Art. 12.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festsetzung der Monatsbeiträge und Jahresbeiträge der Mitglieder;
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung;
- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.



Handwritten signatures and initials in blue ink, including a large signature on the left and smaller initials '32' and 'Z' below it.

Art. 13.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Art. 14.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 15.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der / die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 16.

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 17.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand statt.

Art. 18.

Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Mitgliederversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
- die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin und der Revisionsstelle;
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- andere Vorschläge.

Art. 19.

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Mitgliederversammlung aufnehmen.

Ordnungspunkte, die nicht gehörig angekündigt worden sind, können ausserordentlich auf die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die anwesenden Mitglieder die Aufnahme einstimmig beschliessen.

Art. 20.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Vorstand

Art. 21.

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Art. 22.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die jeweils für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie können unbeschränkt wiedergewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Art. 23.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) Event
- f) Öffentlichkeitsarbeit

Ämterkumulation ist zulässig.

Art. 24.

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Art. 25.

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen;
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.

Art. 26.

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

Art. 27.

Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

Revisionsstelle

Art. 28.

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Mitgliederversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus min. einem, max. zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen, die nicht Vereinsmitglied sein müssen.



Mitgliedsbeiträge

Art. 29.

Die Mitgliederbeiträge für Gründungsmitglieder und Aktivmitglieder betragen für das erste Jahr pro Mitglied und Monat:

- Aktivmitglied: CHF 80.00 und ist jeweils am 26. für den Folgemonat zu entrichten.
- Lehrlinge: CHF 50.00 und ist jeweils am 26. für den Folgemonat zu entrichten.

Der Mitgliederbeitrag für Passivmitglieder beträgt pro Jahr CHF 50.00 und ist bis zum 31.01. des Kalenderjahres zu entrichten.

Auflösung

Art. 30.

Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese zuerst auf die Gründungsmitglieder über bis die von diesen eingebrachten Mittel getilgt sind. Bestehen noch weitere Aktiven gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über oder werden an die Gründungsmitglieder ausbezahlt. Die Saldierung des Vereinsvermögens wird an der letzten Mitgliederversammlung beschlossen.

Gründung

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 11. Januar 2017 in Chur angenommen und genehmigt.

Chur, den 11. Januar 2017

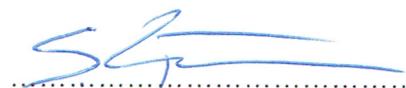
Die Gründungsmitglieder:

PoleBunker

Präsident


.....
Felix Schwärzler

Kassierin / Vizepräsidentin


.....
Simone Brügger

Öffentlichkeitsarbeit


.....
Sarah Bosen

Aktuarin / Event


.....
Claudia Zillig